S 26 AS 2033/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Neuruppin
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	26
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 AS 2033/15
Datum	16.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die mit dem Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 07. September 2015 verlautbarte Aufhebungsentscheidung des Beklagten wird aufgehoben.

Der Beklagte wird darÃ¼ber hinaus verurteilt, der KlÃ¤gerin unter AbÃ¤nderung der mit seinem Bescheid vom 11. August 2015 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 02. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Mai 2016 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 21. April 2016 verlautbarten bewilligenden VerfÃ¼gungen Grundsicherungsleistungen fÃ¼r Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des SGB II fÃ¼r den Zeitraum vom 01. September 2015 bis zum 30. September 2015 und fÃ¼r den Zeitraum vom 01. November 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in HÃ¶he von monatlich insgesamt 308,93 Euro, fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Oktober 2015 bis zum 31. Oktober 2015 in HÃ¶he von monatlich insgesamt 298,11 Euro, fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 29. Februar 2016 in HÃ¶he von monatlich insgesamt 313,93 Euro sowie fÃ¼r den Zeitraum vom 01. MÃ¤rz 2016 bis zum 30. April 2016 in HÃ¶he von monatlich insgesamt 317,62 Euro unter BerÃ¼cksichtigung der von ihm an die KlÃ¤gerin fÃ¼r die genannten ZeitrÃ¤ume bereits gewÃ¤hrten BetrÃ¤ge zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte hat der KlÃ¤gerin die ihr entstandenen notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten des Verfahrens dem Grunde nach in voller HÃ¶he zu erstatten.

Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die HÃ¶he der zu gewÃ¤hrenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum vom 01. September 2015 bis zum 30. April 2016.

Die im Februar 1954 geborene KlÃ¤gerin stand seit einigen Jahren im laufenden Leistungsbezug bei dem Beklagten. Sie bewohnte im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum eine 59 qm groÃ□e Wohnung in der Stadt Fehrbellin, fÃ¼r die sie eine monatliche Bruttokaltmiete in HÃ¶he eines Betrages von 344,50 Euro sowie monatliche HeizkostenabschlÃ¤ge in HÃ¶he eines Betrages von 84,50 Euro zu entrichten hatte.

Nachdem der Beklagte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 14. Dezember 2012 zur Senkung ihrer nach Auffassung des Beklagten unangemessenen Kosten der Unterkunft angehÃ¶rt hatte, bewilligte er ihr auf den entsprechenden Fortzahlungsantrag vom 11. August 2015 mit Bescheid vom 11. August 2015 passive Grundsicherungsleistungen fÃ¼r Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des SGB II fÃ¼r den Zeitraum vom 01. September 2015 bis zum 30. April 2016 in HÃ¶he von monatlich 288,36 Euro. Hierbei berÃ¼cksichtigte er neben dem Regelbedarf in HÃ¶he eines Betrages von monatlich 399,00 Euro, Kosten der Unterkunft in HÃ¶he eines Betrages von monatlich 305,50 Euro, Heizkosten in HÃ¶he eines Betrages von monatlich 84,50 Euro, einen "Bedarf nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II" in HÃ¶he eines Betrages von monatlich 18,43 Euro sowie schlieÃ□lich das um die Versicherungspauschale bereinigte Witwenrenteneinkommen der KlÃ¤gerin in HÃ¶he eines Betrages von monatlich 519,07 Euro.

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 19. August 2015 Widerspruch. Nachdem der Beklagte ein der KlÃ¤gerin gutgeschriebenes Guthaben aus der Betriebskostenabrechnung fÃ¼r das Jahr 2016 in HÃ¶he eines Betrages von 10,82 Euro im Monat Oktober 2015 zu ihren Ungunsten mit Ã□nderungsbescheid vom 02. September 2015 berÃ¼cksichtigt hatte, wies er ihren Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid vom 11. August 2015 unter Einbeziehung des Ã□nderungsbescheides vom 02. September 2015 mit Widerspruchsbescheid vom 07. September 2015 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck (Tenor zu 1.) und nahm zudem seine bewilligenden VerfÃ¼gungen in HÃ¶he des "Bedarfes nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II" fÃ¼r die Zukunft mit Wirkung ab dem 01. Oktober 2015 zurÃ¼ck (Tenor zu 2.). Zur BegrÃ¼ndung seiner auf die Regelung des Â§ 45 Abs 1 SGB X und Â§ 45 Abs 2 SGB X gestÃ¼tzten RÃ¼cknahmeentscheidung fÃ¼hrte er im Wesentlichen aus, der "Bedarf nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II" sei bei der Leistungsberechnung zu Unrecht berÃ¼cksichtigt worden. Weil die KlÃ¤gerin mit Blick auf die nur erfolgte Aufhebung fÃ¼r die Zukunft die Leistungen weder verbraucht noch

VermÃ¶gensdispositionen darÃ¼ber getroffen habe kÃ¶nne, sei das Vertrauen in den Bestand des Verwaltungsaktes nicht schutzwÃ¼rdig. Im Ãbrigen seien Fehler in der Leistungsberechnung nicht festzustellen, insbesondere bestÃ¼nde kein Anspruch auf die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen, weil lediglich die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnten. Diese seien fÃ¼r den Wohnort Fehrbellin auf der Grundlage der Mietwerterhebung 2014 fÃ¼r einen Ein-Personen-Haushalt in HÃ¶he eines Betrages von 305,50 Euro (50 qm x (4,90 Euro Kaltmietzins + 1,21 Euro Betriebskosten)) ermittelt worden. Angesichts der mit Schreiben vom 14. Dezember 2012 erfolgten konkreten Kostensenkungsaufforderung kÃ¶nnten die unangemessenen tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft nicht berÃ¼cksichtigt werden.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin mit Schriftsatz vom 09. September 2015 am gleichen Tage bei dem Sozialgericht Neuruppin Klagen erhoben, mit denen sie ihr auf GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen gerichtetes Begehren weiter verfolgt. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt sie im Wesentlichen vor, die von dem Beklagten zugrunde gelegte Richtlinie, die auf einem Gutachten der F+B GmbH beruhe, sei kein tauglicher Anhaltspunkt fÃ¼r die Ermittlung der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft, weil ihr kein schlÃ¼ssiges Konzept nach den MaÃstÃ¤ben des Bundessozialgerichts zugrunde liege. So kÃ¶nne bereits das Verfahren der Datenerhebung nicht nachvollzogen werden, die Daten seien nicht reprÃ¤sentativ und nicht valide, zu den gezogenen SchlÃ¼ssen seien keine Angaben gemacht worden, bei der Ermittlung der kalten Betriebskosten seien willkÃ¼rlich mehr als 2/3 aller relevanten Kosten unberÃ¼cksichtigt geblieben. Mangels eines schlÃ¼ssigen Konzeptes seien deshalb die Werte der Wohngeldtabelle zuzÃ¼glich eines Zuschlages von zehn Prozent â mithin ein Betrag in HÃ¶he von monatlich 338,80 Euro â zugrunde zu legen. Im Ãbrigen sei die KlÃ¤gerin ohnehin nicht wirksam zur Kostensenkung aufgefordert worden. Die mit dem Schreiben vom 14. Dezember 2012 erfolgte Kostensenkungsaufforderung kÃ¶nne keine Wirksamkeit mehr entfalten, nachdem der Beklagte rÃ¼ckwirkend bis Ende 2014 zugestanden habe, dass die Kosten der Unterkunft und Heizung der KlÃ¤gerin zum Zeitpunkt der Kostensenkungsaufforderung und danach nicht unangemessen hoch gewesen seien. Erst durch die Ende 2014 erfolgte MieterhÃ¶hung sei die Wohnung so teuer geworden, dass der Angemessenheitswert aus der Wohngeldtabelle zuzÃ¼glich des Sicherheitszuschlages leicht Ã¼berschritten worden sei.

Mit Ãnderungsbescheid vom 21. April 2016 gewÃ¤hrte der Beklagte der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum vom 01. MÃ¤rz 2016 bis zum 30. April 2016 wegen der Verringerung des Einkommens aus der Witwenrente und unter BerÃ¼cksichtigung eines Regelbedarfes in HÃ¶he von 404,00 Euro sowie unter Beibehaltung der Ã¼brigen Berechnungselemente einen Betrag in HÃ¶he von monatlich 278,62 Euro. Ein die ErhÃ¶hung des Regelbedarfes fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 30. April 2016 berÃ¼cksichtigender Ãnderungsbescheid des Beklagten vom 16. Dezember 2015 ist der KlÃ¤gerin ausweislich der VerwaltungsvorgÃ¤nge nicht bekannt gegeben worden.

Die KlÃ¤gerin beantragt (nach ihrem schriftsÃ¤tzlichen Vorbringen sinngemÃ¤Ã),

den Beklagten unter AbÃ¤nderung der mit seinem Bescheid vom 11. August 2015 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 02. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07. September 2015 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 21. April 2016 zu verurteilen, ihr fÃ¼r den Zeitraum vom 01. September 2015 bis zum 30. April 2016 Grundsicherungsleistungen nach den Bestimmungen des SGB II in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt er im Wesentlichen aus, mit der Richtlinie sei den Anforderungen des Bundessozialgerichts GenÃ¼ge getan worden, die Datenerhebung sei insgesamt nicht zu beanstanden, die erhobenen Mietdaten seien Ã¤quivalent zu den anerkannten Regeln eines Tabellenmietspiegels ausgewertet worden. Die Mietwerterhebung sei auf Basis einer reprÃ¤sentativen Datenerhebung der MietwohnungsbestÃ¤nde gewerblicher Vermieter und EigentÃ¼mer im Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Jahre 2014 erfolgt. Erhoben worden seien insgesamt 13.089 Wohnungsdaten. Nach den durchgefÃ¼hrten Bereinigungen seien Mietdaten von 11.768 Wohnungen in die Auswertung geflossen, wodurch 45,5 Prozent des Mietwohnungsbestandes im Landkreis erfasst worden seien; das Bundessozialgericht halte demgegenÃ¼ber 10 Prozent fÃ¼r ausreichend (Verweis auf Urteil vom 18. Juni 2008 â B 14/7b AS 44/06 R, RdNr 13). Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin seien im Rahmen der Betriebskosten auch alle wesentlichen Betriebskostenarten berÃ¼cksichtigt worden. Zur Feststellung der Angemessenheit der Heizkosten sei auf die Werte des Bundesheizkostenspiegels zurÃ¼ckgegriffen worden. Die unangemessenen Unterkunftskosten seien von dem Beklagten nicht zu Ã¼bernehmen. Auf die Unangemessenheit sei die KlÃ¤gerin frÃ¼hzeitig mit dem Schreiben vom 14. Dezember 2012 hingewiesen worden. Die Kosten der Unterkunft und Heizung seien danach bereits seit dem 01. Juli 2013 auf die fÃ¼r angemessen gehaltenen Unterkunftskosten gekÃ¼rzt worden. Mit dem Inkrafttreten der neuen Richtlinie zum 01. Januar 2015 seien der KlÃ¤gerin hÃ¶here als die bisher schon gekÃ¼rzten Kosten der Unterkunft gewÃ¤hrt worden, nicht jedoch die tatsÃ¤chlichen Kosten. Einer neuerlichen Kostensenkungsaufforderung habe es deshalb auch nicht bedurft.

Das Gericht hat die Beteiligten mit VerfÃ¼gung vom 16. Juli 2020 sowie mit VerfÃ¼gung vom 27. August 2020 zu der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt.

Im Ãbrigen wird zur ergÃ¤nzung des Sachverhaltes auf den Inhalt der Prozessakte sowie auf die die KlÃ¤gerin betreffenden Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen, die vorlagen und Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klagen, Ã¼ber die die Kammer gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs 1 S 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Gerichtsbescheid entscheiden konnte, weil die

Sache keine besonderen tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist, der Sachverhalt geklÃ¤rt ist, die Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs 1 S 2 SGG zuvor mit der gerichtlichen VerfÃ¼gung vom 16. Juli 2020 sowie mit der gerichtlichen VerfÃ¼gung vom 27. August 2020 zu dieser beabsichtigten Entscheidungsform ordnungsgemÃ¤Ã angehÃ¶rt worden sind, eine ausdrÃ¼ckliche Zustimmung der Beteiligten hierzu nicht erforderlich ist und weil das Gericht â ebenso wie im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung â weder zur vorherigen Darstellung seiner Rechtsansicht (vgl hierzu etwa Bundessozialgericht, Beschluss vom 03. April 2014 â B 2 U 308/13 B, RdNr 8 mwN) noch zu einem vorherigen umfassenden RechtsgesprÃ¤ch verpflichtet ist (vgl hierzu etwa Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Oktober 2014 â B 5 R 8/14 R, RdNr 23), haben Erfolg.

1. Streitgegenstand des Verfahrens sind hÃ¶here AnsprÃ¼che der KlÃ¤gerin auf GewÃ¤hrung von passiven Grundsicherungsleistungen fÃ¼r Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) fÃ¼r den Zeitraum vom 01. September 2015 bis zum 30. April 2016. Gegenstand des Klageverfahrens sind dementsprechend die mit dem Bescheid des Beklagten vom 11. August 2015 in der Fassung des gemÃ¤Ã Â§ 86 SGG zum Gegenstand des Widerspruchsverfahrens gewordenen Ãnderungsbescheides vom 02. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07. September 2015 in der Fassung des gemÃ¤Ã Â§ 96 Abs 1 SGG zum Gegenstand des Klageverfahrens gewordenen Ãnderungsbescheides vom 21. April 2016 verlautbarten bewilligenden VerfÃ¼gungen. Hierneben ist Gegenstand des Klageverfahrens auch die mit dem Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 07. September 2015 erstmals verlautbarte â die KlÃ¤gerin belastende â sozialverwaltungsbehÃ¶rdliche Entscheidung, mit der der Beklagte seine zuvor bewilligenden VerfÃ¼gungen fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Oktober 2015 bis zum 30. April 2016 im Umfang eines Betrages von monatlich 18,43 Euro aufgehoben hat.

2. a) Soweit der Beklagte seine zuvor ergangenen bewilligenden VerfÃ¼gungen fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Oktober 2015 bis zum 30. April 2016 mit seiner mit dem Widerspruchsbescheid vom 07. September 2015 verlautbarten sozialverwaltungsbehÃ¶rdliche Entscheidung im Umfang eines Betrages von monatlich 18,43 Euro aufgehoben hat, verfolgt die KlÃ¤gerin ihr Begehren â entsprechend ihres sinnentsprechend (vgl Â§ 123 SGG) ausgelegten Vorbringens, wonach sie hÃ¶here als die bisher gewÃ¤hrten Leistungen beansprucht â zu Recht mit einer isolierten Anfechtungsklage im Sinne des Â§ 54 Abs 1 S 1 Regelung 1 SGG.

b) Soweit der Beklagte der KlÃ¤gerin durch die angegriffenen VerfÃ¼gungen fÃ¼r den streitbefangenen Zeitraum im Wege der HÃ¶chstbetragsfestsetzung geringere Leistungen nach dem SGB II gewÃ¤hrt hat als sie beansprucht, verfolgt die KlÃ¤gerin ihr auf die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen gerichtetes Begehren zutreffend im Wege (kombinierter) Anfechtungs- und Leistungsklagen (Â§ 54 Abs 1 S 1 Regelung 2 SGG, Â§ 54 Abs 4 SGG sowie Â§ 56 SGG). Mit den hiergegen erhobenen Anfechtungsklagen im Sinne des Â§ 54 Abs 1 S 1 Regelung 2 SGG begehrt sie fÃ¼r jeden Monat des Streitzeitraums die AbÃ¤nderung der bewilligenden VerfÃ¼gungen zu ihren Gunsten. Mit den Leistungsklagen begehrt sie

schlieÃ□lich die GewÃ¤hrung der aufgrund der AbÃ¤nderung erstrittenen hÃ¶heren monatlichen Leistungen.

c) Die so verstandenen statthaften Klagen sind auch im Ã□brigen zulÃ¤ssig.

3. Die danach insgesamt zulÃ¤ssigen Klagen sind auch begrÃ¼ndet.

a) Die gegen die mit dem Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 07. September 2015 verlautbarte sozialverwaltungsbehÃ¶rdliche Entscheidung, mit der der Beklagte seine zuvor ergangenen bewilligenden VerfÃ¼gungen fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Oktober 2015 bis zum 30. April 2016 im Umfang eines Betrages von monatlich 18,43 Euro aufgehoben hat, erhobene Anfechtungsklage ist begrÃ¼ndet. Die Aufhebungsentscheidung des Beklagten ist rechtswidrig und beschwert die KlÃ¤gerin in ihren subjektiv-Ã¶ffentlichen Rechten (vgl Â§ 54 Abs 2 S 1 SGG).

Die von dem Beklagten fÃ¼r sein eingreifendes Handeln zugrunde gelegte ErmÃ¤chtigungsgrundlage des Â§ 40 Abs 1 S 1 SGB II iVm Â§ 45 Abs 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch â□□ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â□□ (SGB X) ist zwar fÃ¼r Fallgestaltungen der vorliegenden Art zutreffend gewÃ¤hlt, jedoch hat der Beklagte jedenfalls in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht beachtet, dass er neben der erforderlichen AbwÃ¤gung der schutzwÃ¼rdigen Interessen nach MaÃ□gabe des Â§ 45 Abs 2 S 1 SGB X und Â§ 45 Abs 2 S 2 SGB X auch verpflichtet gewesen wÃ¤re, Ermessen auszuÃ¼ben, weil die dies ausschlieÃ□enden Regelungen des Â§ 40 Abs 1 S 2 Nr 3 SGB II iVm Â§ 330 Abs 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch â□□ ArbeitsfÃ¶rderung â□□ (SGB III) mangels Vorliegen der Voraussetzungen des Â§ 45 Abs 2 S 3 SGB X nicht anwendbar sind. Weil aber schon mangels Verwendung des Wortes "Ermessen" nicht ersichtlich ist, dass sich der Beklagte â□□ neben der Verpflichtung zur PrÃ¼fung von VertrauensschutzerwÃ¤gungen nach MaÃ□gabe von Â§ 45 Abs 2 S 1 SGB X und von Â§ 45 Abs 2 S 2 SGB X â□□ der ErÃ¶ffnung von Ermessen bewusst gewesen war, liegt ein auch im sozialgerichtlichen Tatsachenverfahren nicht mehr heilbarer Ermessensausfall vor, der zu der die KlÃ¤gerin in ihren subjektiv-Ã¶ffentlichen Rechten beschwerenden Rechtswidrigkeit und damit zu der von der Kammer ausgesprochenen Aufhebung der mit dem Widerspruchsbescheid verlautbarten sozialverwaltungsbehÃ¶rdlichen Aufhebungsentscheidung fÃ¼hrt.

Weil der sozialverwaltungsbehÃ¶rdlichen Aufhebungsentscheidung des Beklagten danach jedenfalls ein nicht mehr heilbarer materiell-rechtlicher Fehler anhaftet, konnte die Kammer im Ã□brigen auch davon absehen, den Beklagten auf die bislang unterbliebene â□□ aber gemÃ¤Ã□ Â§ 40 Abs 1 S 1 SGB II iVm Â§ 24 Abs 1 SGB X erforderliche â□□ AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin zu der erstmals mit dem Widerspruchsbescheid verlautbarten belastenden VerfÃ¼gung aufmerksam zu machen und ihm Gelegenheit zu geben, die AnhÃ¶rung wÃ¤hrend des gerichtlichen Verfahrens nachzuholen (vgl zu den maÃ□geblichen Einzelheiten insbesondere Bundessozialgericht, Urteil vom 09. November 2010 â□□ B 4 AS 37/09 R, RdNr 11ff; vgl im Ã□brigen zur Heilung von etwaigen AnhÃ¶rungsmÃ¤ngeln auch Â§ 40 Abs 1 Nr 3 SGB X iVm Â§ 40 Abs 2 SGB X).

b) Die gegen die angegriffenen bewilligenden VerfÃ¼gungen des Beklagten gerichteten mit Leistungsklagen im Sinne des Â§ 54 Abs 4 SGG iVm Â§ 56 SGG kombinierten AbÃ¤nderungsanfechtungsklagen im Sinne des Â§ 54 Abs 1 S 1 Regelung 2 SGG iVm Â§ 56 SGG sind ebenfalls begrÃ¼ndet, weil der Beklagte der KlÃ¤gerin mit den angegriffenen VerfÃ¼gungen in den streitgegenstÃ¤ndlichen Monaten zu geringe passive Grundsicherungsleistungen fÃ¼r Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des SGB II bewilligt hat, was die KlÃ¤gerin zudem auch im Sinne des Â§ 54 Abs 2 S 1 SGG in ihren subjektiv-Ã¶ffentlichen Rechten beschwert. Der KlÃ¤gerin stehen nÃ¤mlich â entgegen der Auffassung des Beklagten â hÃ¶here LeistungsansprÃ¼che zu.

aa) Rechtsgrundlage fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch der KlÃ¤gerin auf GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum vom 01. September 2015 bis zum 30. April 2016 sind die Â§Â§ 19 ff iVm Â§Â§ 7 ff SGB II in der Fassung, die die genannten Vorschriften vor dem streitbefangenen Zeitraum hatten, weil in Rechtsstreitigkeiten Ã¼ber schon abgeschlossene Bewilligungsabschnitte das zum damaligen Zeitpunkt geltende Recht anzuwenden ist (sog Geltungszeitraumprinzip, vgl dazu nur Bundessozialgericht, Urteil vom 24. Juni 2020 â B 4 AS 8/20 R, RdNr 21 mwN), was auch fÃ¼r die weiteren zitierten Vorschriften gilt. GemÃ¤Ã Â§ 19 Abs 1 S 1 SGB II erhalten erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte Arbeitslosengeld II, das gemÃ¤Ã Â§ 19 Abs 1 S 3 SGB II den Regelbedarf, die Mehrbedarfe und den Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung umfasst.

aaa) Die Grundvoraussetzungen, um Arbeitslosengeld II zu erhalten (Â§ 7 Abs 1 S 1 SGB II), erfÃ¼llte die KlÃ¤gerin (vgl Â§ 7 Abs 3 Nr 1 SGB II), die im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum 61 Jahre bzw 62 Jahre alt war (vgl Â§ 7 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB II), erwerbsfÃ¤hig war (vgl Â§ 7 Abs 1 S 2 Nr 2 SGB II) und ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatte (vgl Â§ 7 Abs 1 S 1 Nr 4 SGB II); auch ein von Leistungen nach dem SGB II ausschlieÃender Tatbestand lag nicht vor.

bbb) Der Bedarf der KlÃ¤gerin setzt sich â dies ist zwischen den Beteiligten auch zu Recht nicht umstritten â im Grundsatz aus dem Regelbedarf fÃ¼r eine alleinstehende Person (dazu sogleich unter aaaa)) sowie den zu berÃ¼cksichtigenden Bedarfen fÃ¼r Unterkunft und Heizung (dazu sogleich unter bbbb)) zusammen.

aaaa) Zutreffend hat der Beklagte zunÃ¤chst fÃ¼r die Ermittlung der LeistungsansprÃ¼che der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum vom 01. September 2015 bis zum 31. Dezember 2015 den Regelbedarf der alleinstehenden KlÃ¤gerin im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nach MaÃgabe der Regelung des Â§ 20 Abs 1 SGB II iVm Â§ 20 Abs 2 S 1 SGB II iVm Â§ 20 Abs 5 S 1 SGB II iVm Â§ 28a des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch â Sozialhilfe â (SGB XII) iVm Â§ 40 Abs 1 Nr 1 SGB XII iVm der Verordnung zur Bestimmung des fÃ¼r die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach Â§ 28a des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch maÃgeblichen Prozentsatzes sowie zur ErgÃ¤nzung der Anlage zu Â§ 28 des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch fÃ¼r das Jahr 2015 (Regelbedarfsstufen-

Fortschreibungsverordnung 2015 â□□ RBSFV 2015) vom 14. Oktober 2014 (BGBl I S 1618) mit einem Betrag in HÃ¶he von monatlich 399,00 Euro zugrunde gelegt.

Zu Unrecht hat er allerdings die aufgrund der Regelung des Â§ 20 Abs 1 SGB II iVm Â§ 20 Abs 2 S 1 SGB II iVm Â§ 20 Abs 5 S 1 SGB II iVm Â§ 28a SGB XII iVm Â§ 40 Abs 1 Nr 1 SGB XII iVm der Verordnung zur Bestimmung des fÃ¼r die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach Â§ 28a des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch maÃ□geblichen Prozentsatzes sowie zur ErgÃ¤nzung der Anlage zu Â§ 28 des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch fÃ¼r das Jahr 2016 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016 â□□ RBSFV 2016) vom 22. Oktober 2015 (BGBl I S 1788) wirksam gewordene ErhÃ¶hung des Regelbedarfes fÃ¼r eine alleinstehende Person auf einen monatlichen Betrag in HÃ¶he von 404,00 Euro erst mit Wirkung ab dem 01. MÃ¤rz 2016 berÃ¼cksichtigt; ein diese ErhÃ¶hung fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 30. April 2016 berÃ¼cksichtigender Ã□nderungsbescheid des Beklagten vom 16. Dezember 2015 ist der KlÃ¤gerin ausweislich der VerwaltungsvorgÃ¤nge nicht bekannt gegeben worden. Sollten der KlÃ¤gerin gleichwohl bereits entsprechend hÃ¶here Leistungen gewÃ¤hrt worden seien, wÃ¤re dies allerdings bei der sozialverwaltungsbehÃ¶rdlichen Umsetzung der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung durch den Beklagten zu berÃ¼cksichtigen.

bbbb) aaaaa) Die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung werden im Rahmen der Bewilligung von Arbeitslosengeld II in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (Â§ 22 Abs 1 S 1 SGB II). Die PrÃ¼fung der Angemessenheit des Bedarfs fÃ¼r die Unterkunft und der des Bedarfs fÃ¼r die Heizung haben grundsÃ¤tzlich getrennt voneinander zu erfolgen, unbeschadet der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung bei Kostensenkungsaufforderungen (Â§ 22 Abs 1 S 4 SGB II) und der zwischenzeitlich eingefÃ¼hrten Gesamtangemessenheitsgrenze nach Â§ 22 Abs 10 SGB II. Zur Bestimmung des anzuerkennenden Bedarfs fÃ¼r die Unterkunft ist von den tatsÃ¤chlichen Aufwendungen auszugehen. Will ein Jobcenter nicht die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen als Bedarf anerkennen, weil es sie fÃ¼r unangemessen hoch hÃ¤lt, muss es grundsÃ¤tzlich ein Kostensenkungsverfahren durchfÃ¼hren und der leistungsberechtigten Person den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang der Aufwendungen mitteilen (Â§ 22 Abs 1 S 3 SGB II; vgl zu alledem Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Januar 2019 â□□ B 14 AS 24/18 R, RdNr 14f mwN).

Die Ermittlung des angemessenen Umfangs der Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft hat in zwei grÃ¶Ã□eren Schritten zu erfolgen: ZunÃ¤chst sind die abstrakt angemessenen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (= Bruttokaltmiete), zu ermitteln; dann ist die konkrete (= subjektive) Angemessenheit dieser Aufwendungen im Vergleich mit den tatsÃ¤chlichen Aufwendungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit der notwendigen Einsparungen, einschlieÃ□lich eines Umzugs, zu prÃ¼fen. Die Ermittlung der abstrakt angemessenen Aufwendungen hat unter Anwendung der Produkttheorie ("WohnungsgrÃ¶Ã□e in Quadratmeter multipliziert mit dem Quadratmeterpreis") in einem mehrstufigen Verfahren zu erfolgen: (1) Bestimmung der (abstrakt) angemessenen WohnungsgrÃ¶Ã□e fÃ¼r die leistungsberechtigte(n) Person(en), (2) Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards, (3) Ermittlung

der aufzuwendenden Nettokaltmiete fÃ¼r eine nach GrÃ¶Ãe und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maÃgeblichen Ã¶rtlichen Vergleichsraum nach einem schlÃ¼ssigen Konzept, (4) Einbeziehung der angemessenen kalten Betriebskosten (vgl zu alledem Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Januar 2019 â B 14 AS 24/18 R, RdNr 19f mwN).

bbbbb) Unter Zugrundelegung dieser stark verkÃ¼rzt dargestellten MaÃgaben der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist der Beklagte zwar fÃ¼r den Ein-Personen-Haushalt der KlÃ¤gerin zu Recht von einer angemessenen WohnungsgrÃ¶Ãe von 50 Quadratmetern ausgegangen, weil zur Bestimmung der angemessenen WohnflÃ¤che auf die anerkannten WohnraumgrÃ¶Ãen fÃ¼r Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen ist (vgl etwa Bundessozialgericht, Urteil vom 07. November 2006, â B 7b AS 18/06 R, RdNr 20; Bundessozialgericht, Urteil vom 19. Oktober 2010 â B 14 AS 50/10 R, RdNr 22 sowie Bundessozialgericht, Urteil vom 12. Dezember 2013 â B 4 AS 87/12 R, RdNr 21). Hinsichtlich der Ãberlassung von gefÃ¶rdertem Mietwohnungsraum gilt Â§ 27 Abs 1 des Gesetzes Ã¼ber die soziale WohnraumfÃ¶rderung (WoFG) Â§ 27 Abs 5 WoFG vom 13. September 2001 (BGBl I S 2376) iVm Â§ 5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) in der im streitigen Zeitraum geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl I S 2404). Wegen der maÃgeblichen WohnungsgrÃ¶Ãe verweist Â§ 27 Abs 4 WoFG (als Nachfolgeregelung zu Â§ 5 Abs 2 WoBindG in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung) auf die nach Â§ 10 WoFG von den LÃ¤ndern festgelegten WohnungsgrÃ¶Ãen. Dementsprechend ist fÃ¼r das Land Brandenburg auf Ziffer I 4.1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums fÃ¼r Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zum WohnraumfÃ¶rderungs- und Wohnungsbindungsgesetz vom 15. Oktober 2002 (ABl S 1022) zurÃ¼ckzugreifen, mit der es die entsprechenden WohnflÃ¤chengrenzen festgesetzt hat.

ccccc) Zu Unrecht hat der Beklagte allerdings die Bedarfe fÃ¼r die Kosten der Unterkunft nur in HÃ¶he der Werte seiner ab dem 01. Januar 2015 geltenden Richtlinie zugrunde gelegt, die ihrerseits im Wesentlichen auf dem Endbericht zur "Ermittlung der angemessenen Bedarfe der Unterkunft gemÃ¤Ã SGB II und SGB XII fÃ¼r den Landkreis Ostprignitz-Ruppin" der Firma F+B Forschung und Beratung fÃ¼r Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH aus Februar 2015 beruhen. Denn hierbei handelt es sich nicht um ein "schlÃ¼ssiges Konzept" im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Das schlÃ¼ssige Konzept soll die GewÃ¤hr dafÃ¼r bieten, dass die aktuellen VerhÃ¤ltnisse des Mietwohnungsmarkts im Vergleichsraum dem Angemessenheitswert zugrunde liegen und dieser realitÃ¤tsgerecht ermittelt wird. SchlÃ¼ssig ist ein Konzept, wenn es neben rechtlichen zudem bestimmte methodische Voraussetzungen erfÃ¼llt und nachvollziehbar ist. Dies erfordert trotz Methodenvielfalt insbesondere eine Definition der untersuchten Wohnungen nach GrÃ¶Ãe und Standard, Angaben Ã¼ber die Art und Weise der Datenerhebung, Angaben Ã¼ber den Zeitraum, auf den sich die Datenerhebung bezieht, RepprÃ¤sentativitÃ¤t und ValiditÃ¤t der Datenerhebung, Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer GrundsÃ¤tze bei der Datenauswertung, Vermeidung von

"Brennpunkten" durch soziale Segregation sowie eine BegrÃ¼ndung, in der die Ermittlung der Angemessenheitswerte aus den Daten dargelegt wird (vgl zu alledem Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Januar 2019 â□□ B 14 AS 24/18 R, RdNr 24 mwN).

Das Konzept des Beklagten ist vor diesem Hintergrund schon deshalb nicht schlÃ¼ssig, weil bereits die alleinige AnknÃ¼pfung an Bestandsmieten â□□ sowohl mit Blick auf den Nettokaltmietzins als auch mit Blick auf die (kalten) Betriebskosten â□□ eine unzureichende Datenbasis darstellt, die von vornherein kein realitÃ¤tsgerechtes Abbild der aktuellen Situation bei Neuanmietungen ermÃ¶glicht. Es ist insbesondere nicht erkennbar, ob und inwieweit die einbezogenen Daten auch fÃ¼r die HÃ¶he des Mietpreises bei Neuvermietungen reprÃ¤sentativ sein konnten. Bei der Festlegung der Angemessenheitsobergrenze mÃ¼ssen deshalb auch Angebotsmieten einbezogen werden. Anders ist dies nur bei einem RÃ¼ckgriff auf Mietspiegeldaten, weil hier von vornherein nur solche Mieten berÃ¼cksichtigt werden, die in den letzten vier Jahren vor dem Stichtag der Datenerhebung geÃ¤ndert oder neu vereinbart worden sind. Insofern ist auch fÃ¼r die Festlegung der angemessenen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung durch Satzungsregelung in Â§ 22c Abs 1 S 3 SGB II ausdrÃ¼cklich bestimmt, dass in die Auswertung sowohl Neuvertrags- als auch Bestandsmieten einflieÃ□en sollen. Weil auch die durch die Firma F+B Forschung und Beratung fÃ¼r Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH vorgenommene Ergebniskontrolle durch Auswertung von Wohnungsangeboten nach der bereits erfolgten Ermittlung der Angemessenheitswerte â□□ im Sinne einer "Gegenprobe" â□□ eine systematische Einbeziehung des Faktors der Neuvertragsmieten von vornherein, dh bereits bei den Grundlagen der Datenerhebung, nicht ersetzen kann (vgl zu alledem Bundessozialgericht, Urteil vom 16. Juni 2015 â□□ B 4 AS 44/14 R, RdNr 22 mwN) und weil Gleiches auch und gerade fÃ¼r die von dem Beklagten im Verfahren exemplarisch eingereichten vier Wohnungsinserate gilt, liegt ein schlÃ¼ssiges Konzept nicht vor. Deshalb kommt es auf die von der KlÃ¤gerin daneben geltend gemachten EinwÃ¤nde gegen die SchlÃ¼ssigkeit des Konzeptes auch nicht mehr entscheidungserheblich an.

ddddd) Die Kammer legt demgegenÃ¼ber als Angemessenheitsgrenze den Tabellenwert des Â§ 12 Abs 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG) zuzÃ¼glich eines Sicherheitszuschlages in HÃ¶he von 10 Prozent zugrunde. FÃ¼r den Ein-Personen-Haushalt der KlÃ¤gerin, der in die Mietenstufe II einzuordnen ist (fÃ¼r die Stadt Fehrbellin, in der die KlÃ¤gerin wohnt, ist die Mietenstufe II des Landkreises Ostprignitz-Ruppin maÃ□geblich; vgl die Anlage zu Â§ 1 Abs 3 der Wohngeldverordnung: Mietenstufen der Gemeinden nach LÃ¤ndern), ist deshalb ein Betrag in HÃ¶he von insgesamt 338,80 Euro (bis zum 31. Dezember 2015; WoGG idF vom 24. September 2008, BGBl I S 1856, 1860) bzw in HÃ¶he von insgesamt 386,10 Euro (ab dem 01. Januar 2016; WoGG idF vom 02. Oktober 2015, BGBl I S 1610, 1611) â□□ Letzterer freilich gedeckelt durch die tatsÃ¤chlichen Bruttokaltmietzinskosten in HÃ¶he eines Betrages von monatlich 344,50 Euro â□□ zu berÃ¼cksichtigen.

Zwar ist ein RÃ¼ckgriff auf diese Werte erst dann gerechtfertigt, wenn

Feststellungen zu den abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft im Sinne des Â§ 22 Abs 1 S 1 SGB II nicht mehr mÃ¶glich sind (Bundessozialgericht, Urteil vom 10. September 2013 â B 4 AS 4/13 R, RdNr 15), mithin ein Erkenntnisausfall vorliegt. Das ist hier indes der Fall. Die umfassende Ermittlung der Daten sowie die Auswertung im Sinne der Erstellung eines schlÃ¼ssigen Konzepts ist Angelegenheit des GrundsicherungstrÃ¤gers und bereits fÃ¼r die sachgerechte Entscheidung im Verwaltungsverfahren notwendig. Im Rechtsstreit muss der GrundsicherungstrÃ¤ger sein schlÃ¼ssiges Konzept auf Aufforderung durch das Gericht vorlegen. Entscheidet der GrundsicherungstrÃ¤ger ohne ein schlÃ¼ssiges Konzept, ist er im Rahmen seiner prozessualen Mitwirkungspflicht nach Â§ 103 S 1 Hs 2 SGG gehalten, dem Gericht eine zuverlÃ¤ssige Entscheidungsgrundlage zu verschaffen und gegebenenfalls eine unterbliebene Datenerhebung und -aufbereitung nachzuholen (Bundessozialgericht, Urteil vom 20. Dezember 2011 â B 4 AS 19/11 R, RdNr 21). Liegen aber keine Ermittlungsergebnisse vor, brauchen insbesondere fÃ¼r weit zurÃ¼ckliegende ZeitrÃ¤ume deshalb nicht unverhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸig aufwÃ¤ndige Ermittlungen nachtrÃ¤glich durchgefÃ¼hrt zu werden. Die Amtsermittlungspflicht der Tatsacheninstanzen ist in diesen FÃ¤llen begrenzt (Bundessozialgericht, Urteil vom 12. Dezember 2013 â B 4 AS 87/12 R, RdNr 24).

Auf Grund der dem Gericht mit dem Endbericht vorliegenden Daten kann jedoch fÃ¼r den hier maÃŸgeblichen lÃ¤ngst vergangenen Zeitraum eine Angemessenheitsgrenze nicht ermittelt werden, was schon daran scheitert, dass ausweislich des Endberichtes fÃ¼r die Ermittlung der Angemessenheitswerte ausschlieÃŸlich Bestandsdaten ausgewertet worden sind. Es liegen dem Gericht indes keinerlei Erkenntnisse dazu vor, wie lange die ausgewerteten MietverhÃ¤ltnisse schon bestanden haben. Das Gericht kann zur Aktualisierung und der Anpassung der Daten an die aktuellen MietverhÃ¤ltnisse insbesondere auch nicht auf die zur PlausibilitÃ¤tskontrolle im Endbericht niedergelegten Daten zu den Neuvermietungen und Angebotsmieten zurÃ¼ckgreifen, weil es jedenfalls an Feststellungen dazu fehlt, welchen Standard die Wohnungen, zu welchen die Neuvermietungswerte und Angebotsmieten erhoben worden sind, haben (vgl zu der Frage des Erkenntnisausfalls in einer vergleichbaren Fallkonstellation auch umfassend Sozialgericht Neuruppin, Urteil vom 04. Dezember 2017 â S 6 AS 1765/14, S 20 ff des Urteilsabdruckes).

Weil schlieÃŸlich fÃ¼r die Stadt Fehrbellin auch kein qualifizierter Mietspiegel vorliegt, auf dessen Daten die Kammer zurÃ¼ckgreifen kÃ¶nnte, ist der RÃ¼ckgriff auf die Tabellenwerte zu Â§ 12 Abs 1 WoGG gerechtfertigt.

eeeee) Die zu berÃ¼cksichtigenden Bedarfe fÃ¼r die Kosten der Heizung sind mangels Kostensenkungsaufforderung in HÃ¶he der auch von dem Beklagten berÃ¼cksichtigten tatsÃ¤chlichen HeizkostenabschlÃ¤ge â mithin in HÃ¶he eines Betrages von monatlich 84,50 Euro â in die Bedarfsberechnung einzustellen.

fffff) Addiert man die angemessenen Kosten der Unterkunft und die tatsÃ¤chlichen Kosten der Heizung ergibt sich ein monatlicher Bedarf fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 423,30 Euro (338,80 Euro Kosten der Unterkunft zuzÃ¼glich 84,50 Euro Kosten der Heizung fÃ¼r den Zeitraum vom 01.

September 2015 bis zum 31. Dezember 2015) sowie in HÃ¶he von 429,00 Euro (344,50 Euro Kosten der Unterkunft zuzÃ¼glich 84,50 Euro Kosten der Heizung fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 30. April 2016).

ggggg) Wenn danach fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 30. April 2016 wegen der Unterschreitung der Angemessenheitsgrenze die tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft und die tatsÃ¤chlichen Kosten der Heizung zu berÃ¼cksichtigen sind, gilt Gleiches auch fÃ¼r den Zeitraum vom 01. September 2015 bis zum 31. Dezember 2015. Die BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlich entstandenen Kosten der Unterkunft und Heizung ist insoweit nÃ¤mlich im Hinblick auf die Regelung des Â§ 22 Abs 1 S 4 SGB II gerechtfertigt. Danach muss eine Absenkung der nach Â§ 22 Abs 1 S 1 SGB II unangemessenen Aufwendungen nicht gefordert werden, wenn diese unter BerÃ¼cksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wÃ¤re. Hiervon ist bei der hier gegebenen geringfÃ¼gigen Ãberschreitung der Gesamtaufwendungen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he eines Betrages von lediglich monatlich 5,70 Euro (429,00 Euro abzÃ¼glich 423,30 Euro) fÃ¼r vier Monate ohne weiteres auszugehen, weshalb im gesamten streitigen Zeitraum die tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft und Heizung als Bedarf zugrunde zu legen sind. Vor diesem Hintergrund kommt es auch nicht darauf an, ob die KlÃ¤gerin mit dem Schreiben des Beklagten vom 14. Dezember 2012 wirksam und fortwirkend zur Senkung ihrer Unterkunftskosten aufgefordert worden ist.

cccc) Damit ist zu Gunsten der KlÃ¤gerin im streitigen Zeitraum vom 01. September 2015 bis zum 31. Dezember 2015 ein Gesamtbedarf in HÃ¶he eines Betrages von monatlich 828,00 Euro (399,00 Euro Regelbedarf und 429,00 Euro Kosten der Unterkunft und Heizung) und im streitigen Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 30. April 2016 ein Gesamtbedarf in HÃ¶he eines Betrages von monatlich 833,00 Euro (404,00 Euro Regelbedarf und 429,00 Euro Kosten der Unterkunft und Heizung) zu berÃ¼cksichtigen.

ccc) Die KlÃ¤gerin konnte im streitbefangenen Zeitraum auch ihre HilfebedÃ¼rftigkeit iSv Â§ 7 Abs 1 S 1 Nr 3 SGB II und den Â§Â§ 9, 11, 12 SGB II nicht abwenden und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder VermÃ¶gen (vollstÃ¤ndig) sichern. HilfebedÃ¼rftig im Sinne dieser Vorschriften ist gemÃ¤Ã Â§ 9 Abs 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln, insbesondere zu berÃ¼cksichtigendem Einkommen und VermÃ¶gen, sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen, erhÃ¤lt.

Den jeweils monatlich zu berÃ¼cksichtigenden Bedarfen stand Einkommen gegenÃ¼ber, das nicht ausgereicht hat, den Lebensunterhalt der KlÃ¤gerin zu sichern.

Den aufgezeigten Bedarfen steht â dies ist zwischen den Beteiligten auch zu Recht nicht umstritten â insoweit ein bereinigtes Einkommen in HÃ¶he eines Betrages von monatlich insgesamt 519,07 Euro (01. September 2015 bis 29.

Februar 2016) bzw in HÃ¶he eines Betrages von monatlich 515,38 Euro (01. MÃ¤rz 2016 bis zum 30. April 2016) gegenÃ¼ber, wobei der Beklagte im Monat Oktober 2015 nach MaÃgabe der Regelung des Â§ 22 Abs 3 SGB II zu Recht zusÃ¤tzlich auch das der KlÃ¤gerin zugeflossene Guthaben aus der Betriebskostenabrechnung in HÃ¶he eines Betrages von 10,82 Euro zu ihren Ungunsten berÃ¼cksichtigen durfte.

ddd) Hieraus folgt fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume vom 01. September 2015 bis zum 30. September 2015 und vom 01. November 2015 bis zum 31. Dezember 2015 ein monatlicher Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin in HÃ¶he eines Betrages von 308,93 Euro, fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Oktober 2015 bis zum 31. Oktober 2015 ein monatlicher Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin in HÃ¶he eines Betrages von 298,11 Euro, fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 29. Februar 2016 ein monatlicher Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin in HÃ¶he eines Betrages von 313,93 Euro sowie schlieÃlich fÃ¼r den Zeitraum vom 01. MÃ¤rz 2016 bis zum 30. April 2016 ein monatlicher Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin in HÃ¶he eines Betrages von 317,62 Euro; die zu Ungunsten der KlÃ¤gerin dies nicht regelnden bewilligenden VerfÃ¼gungen des Beklagten waren deshalb nach der gerichtlichen Aufhebung der mit dem Widerspruchsbescheid vom 07. September 2015 verlautbarten sozialverwaltungsbehÃ¶rdlichen AufhebungsverfÃ¼gung insoweit abzuÃ¤ndern.

c) Wenn nach alledem die gegen die bewilligenden VerfÃ¼gungen erhobenen AbÃ¤nderungsanfechtungsklagen begrÃ¼ndet sind, gilt Gleiches auch fÃ¼r die mit ihnen kombinierten Leistungsklagen im Sinne des Â§ 54 Abs 4 SGG iVm Â§ 56 SGG, weil in Verfahren der vorliegenden Art zulÃ¤ssige und begrÃ¼ndete Leistungsklagen wegen des der Kombination immanenten StufenverhÃ¤ltnisses ihrerseits zulÃ¤ssige und begrÃ¼ndete Anfechtungsklagen voraussetzen und weil der KlÃ¤gerin â wie aufgezeigt â ein Anspruch auf GewÃ¤hrung von hÃ¶heren Leistungen nach MaÃgabe der Bestimmungen des SGB II zusteht, weshalb der Beklagte â nach der gerichtlichen Aufhebung der mit dem Widerspruchsbescheid vom 07. September 2015 verlautbarten sozialverwaltungsbehÃ¶rdlichen AufhebungsverfÃ¼gung und der AbÃ¤nderung der insoweit entgegen stehenden bewilligenden VerfÃ¼gungen des Beklagten â zu verurteilen war, die tenorierten BetrÃ¤ge unter BerÃ¼cksichtigung der bereits gewÃ¤hrten BetrÃ¤ge zu gewÃ¤hren, so dass der KlÃ¤gerin im Zeitraum vom 01.September 2015 bis zum 31. Dezember 2015 ein weiterer Betrag in HÃ¶he von monatlich 20,57 Euro, im Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 29. Februar 2016 ein weiterer Betrag in HÃ¶he von monatlich 25,57 Euro sowie im Zeitraum vom 01. MÃ¤rz 2016 bis zum 30. April 2016 ein weiterer Betrag in HÃ¶he von monatlich 29,26 Euro zusteht.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG iVm Â§ 193 Abs 1 S 1 SGG und berÃ¼cksichtigt den Ausgang des Verfahrens, in dem die KlÃ¤gerin vollstÃ¤ndig obsiegte.

5. Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben (Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG iVm Â§ 183 S 1 SGG).

Rechtsmittelbelehrung:

(â¦)

A.
Richter am Sozialgericht

Erstellt am: 26.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024